

GEMEINDE EPPELBorn

GEMEINDEBEZIRK DIRMINGEN

BEBAUUNGSPPLAN

GEWERBEGEBIET "OBERHALB DER KLÄRANLAGE"

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

SATZUNG

M 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BGBl. I, S. 3410 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) gemäß § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **29. Januar 1981** beschlossen.

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BUNDESBaugeSETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. S. 1763)

2.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

laut Plan

3.2 Grundflächenzahl

Gewerbegebiet

3.3 Geschäftsfächenzahl

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können,

3.4 Baumassenzahl

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

3.5 Grundflächen der baulichen Anlage

3. Tankstellen

4. Bauweise

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

5. überbaubare Grundstücksfläche

Z = 11

6. nicht überbaubare Grundstücksfläche

GRZ 0,8

7. Stellung der baulichen Anlagen

GFZ bei 1-gesch. Bauweise 0,8
bei 2-gesch. Bauweise 1,6

8. Mindestgröße der Baugrundstücke

entfällt

9. Mindestbreite der Baugrundstücke

entfällt

10. Mindesttiefe der Baugrundstücke

entfällt

11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.

entfällt

11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsfächen

entfällt

11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

laut Plan und nach Bedarf innerhalb des Baugrundstückes

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß nach OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

wird örtlich eingewiesen

13. Fläche für den Gemeinbedarf

entfällt

14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

entfällt

15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden können, errichtet werden dürfen.

entfällt

16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

entfällt

17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.

entfällt

18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

entfällt

19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

entfällt

20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

entfällt

21. Versorgungsflächen

entfällt

22. Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen

entfällt

23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen

entfällt

24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe

entfällt

25. Wasserräume sowie die Flächen, für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasseraufwandes, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

entfällt

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

entfällt

27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

entfällt

28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierzucht, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwingen, Koppeln und dergleichen

entfällt

29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landwirtschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

entfällt

30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

entfällt

31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiterichtungen, Stellplätze und Garagen

entfällt

32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe, nicht verwendet werden dürfen

entfällt

33. Die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorrangserrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorrangserrichtungen

entfällt

34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen

entfällt

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

entfällt

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

entfällt

35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514)

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514)

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

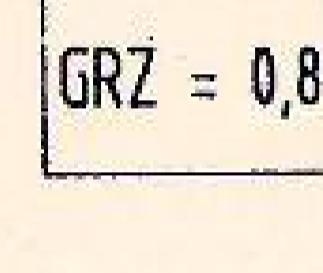
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

entfällt

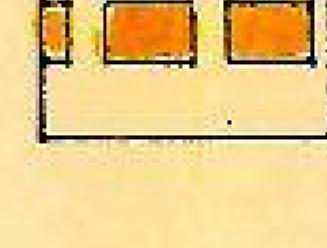
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

6. GRÜNFLÄCHEN



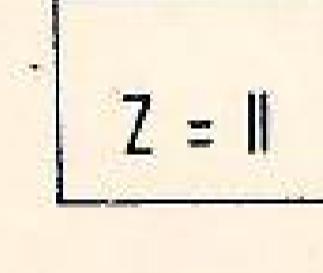
Gewerbegebiet



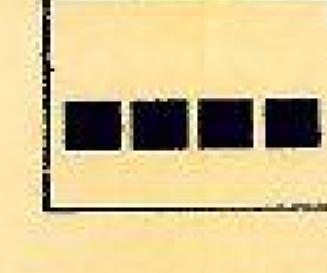
Grünfläche

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

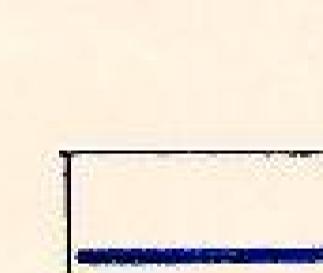
7. SONSTIGE PLANZEICHEN



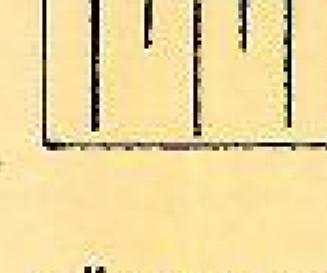
Grundflächenzahl



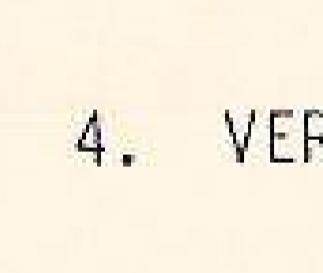
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen



Geschoßflächenzahl



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



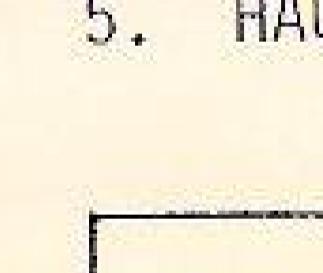
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze



Grenze des Änderungsbereiches

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze



Baugrenze



Böschung

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:

4. VERKEHRSFLÄCHEN

GEBIETSART

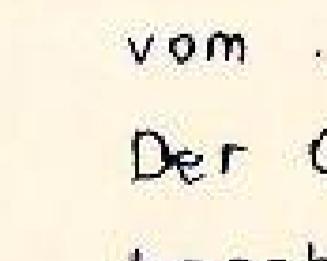
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

Straßenverkehrsfläche

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSEFLÄCHENZAHL

5. HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGSLEITUNGEN



Oberirdische Versorgungsleitung



Unterirdische Entsorgungsleitung

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortüblich ausgelegt

vom bis

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eppelborn, den

DER BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Im Auftrag:

Der Genehmigungsbescheid des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom wurde am ortüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Eppelborn, den

DER BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSABLAUF DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" (Gemeindebezirk Dirmingen) beschlossen.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücks-eigentümer wurden von der Gemeinde über die Planungsabsicht un-terrichtet. Sie haben keine Einwände bzw. Bedenken gegen die Planung erhoben.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wur-
den mit Schreiben der Stadt Eppelborn vom 26. Oktober 1990 von
der Planungsabsicht der Gemeinde informiert und um Abgabe einer
Stellungnahme gebeten.

Bis zum 16. November 1990 sind alle Stellungnahmen bei der Ge-
meinde eingegangen. Einwände bzw. Bedenken zu der Planungsabsicht
der Gemeinde wurden nicht geäußert.

Mit Schreiben vom 19. November 1990 hat die Gemeinde den Minister
für Umwelt von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" unterrichtet.

Der Minister für Umwelt hat der Gemeinde Eppelborn mit Schreiben
vom 10. Dezember 1990 mitgeteilt, daß gegen die vereinfachte Än-
derung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage"
keine Bedenken bestehen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet
"Oberhalb der Kläranlage" wurde am 04.01.1991 im AMTLICHEN.....
BEKANNTMACHUNGSBLAU..... der Gemeinde ortsüblich öf-
fentlich bekanntgemacht.

Eppelborn, den:.....06.05.1991.....



.....
Der Bürgermeister
(LUTZ)